



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/11/25 99/20/0021

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.11.1999

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §8;

FrG 1997 §57 Abs1;

Rechtssatz

Die Bürgerkriegssituation lässt jedenfalls dann keine unmittelbar drohende Behandlung oder Strafe iSd § 57 Abs 1 FrG 1997 befürchten, wenn der Fremde in einen Teil des Staatsgebietes abgeschoben bzw zurückgeschoben werden kann, der von einer nationalen oder internationalen Schutzmacht (wie hier etwa der Ecomog) kontrolliert wird (Hinweis E 26.6.1997, 95/21/0294).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999200021.X01

Im RIS seit

04.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$